
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.04.1999

3. Instanz

Datum	29.01.2002
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. April 1999 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des Anspruches auf Bundeserziehungsgeld (BERzG) nach dem Wechsel des Berechtigten für den 8. bis 12. Lebensmonat des am 23. April 1997 geborenen Kindes B. streitig.

Auf den am 6. Mai 1997 gestellten Antrag der Ehefrau des Klägers entschied der Beklagte mit Bescheid vom 26. Mai 1997 über den geltend gemachten Anspruch für den 1. bis einschließlich den 7. Lebensmonat des Kindes und gewährte anteils unter Anrechnung anderer Einkünfte dem BERzG. Für den 7. Lebensmonat (ab dem 23. Oktober 1997) erhielt die Ehefrau des Klägers 600 DM. Dabei legte der Beklagte das voraussichtliche Einkommen des Klägers im Kalenderjahr der

Geburt des Kindes in HÄ¶he von 43.218 DM zu Grunde, zog aber eine Werbungskostenpauschale in HÄ¶he von 2.000 DM sowie einen Pauschalbetrag in HÄ¶he von 22 vH (9.067,96 DM) ab, sodass die Einkommensgrenze von 33.600 DM nicht überschritten wurde. Bei der Ehefrau wurde kein Einkommen angerechnet. Sie ging von der Geburt des Kindes an bis zum 31. Oktober 1997 keiner Erwerbstätigkeit nach.

Ab 1. November 1997 reduzierte der Kläger seine Arbeitszeit auf 19 Wochenstunden. Seine Frau nahm von diesem Zeitpunkt an eine Teilzeittätigkeit von 19,5 Stunden wöchentlich auf. Beide Eheleute teilten sich den Arbeitsplatz eines Sachbearbeiters in Besoldungsgruppe A 10. Am 12. Dezember 1997 machte der Kläger für den 8. bis 12. Lebensmonat des Kindes den Wechsel der Anspruchsberechtigung auf sich geltend. Mit Bescheid vom 15. Januar 1998 bewilligte der Beklagte für den maßgeblichen Zeitraum vom 23. November 1997 bis 22. April 1998 je Lebensmonat des Kindes 291 DM. Das anzurechnende Einkommen wurde mit monatlich 309 DM festgesetzt. Hinsichtlich des Einkommens der Ehefrau wurde deren Bruttoarbeitslohn für das Jahr 1997, dem Kalenderjahr der Geburt, in HÄ¶he von 18.567 DM angesetzt, von denen Werbungskosten in HÄ¶he von 2.000 DM und pauschale Absetzungen in HÄ¶he von 22 vH (3.644,74 DM) abgezogen wurden. Der voraussichtliche Bruttoarbeitslohn des Klägers wurde in HÄ¶he von 40.388 DM abzüglich Werbungskosten in HÄ¶he von 2.000 DM und Absetzungen in HÄ¶he von 22 vH (8.445,36 DM) zugrundegelegt. Dabei wurden nicht die Einkünfte im Kalenderjahr der Geburt, sondern die im Vergleich dazu geringeren Einkünfte im ersten Lebensjahr des Kindes herangezogen. Das Weihnachtsgeld wurde nicht angerechnet. Insgesamt wurde ein Einkommen in HÄ¶he von 42.864,90 DM berücksichtigt, welches die maßgebliche Einkommensgrenze von 33.600 DM um 9.264,90 DM überschritt. Der daraus anzurechnende Anteil von 40 vH ergab eine jährliche Anrechnung in HÄ¶he von 3.705,96 DM, monatlich 309 DM.

Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 18. März 1998, Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 13. Juli 1998 und Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 29. April 1999). Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt: Das Leitbild der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs 3 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) sei zwar eine bestehende Einverdiener-Ehe. Das maßgebliche Haushaltseinkommen habe der Beklagte jedoch rechnerisch richtig berücksichtigt. Es gebe auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie zutreffend wieder.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 6 BERzGG und macht hilfsweise die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift geltend. Beim Berechtigtenwechsel müsse berücksichtigt werden, dass der zunächst berechnete Ehegatte seine Erwerbstätigkeit für die Kindererziehung reduziert habe. Bei diesem dürfe der Beklagte das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt nur insoweit berücksichtigen, als es im Bezugszeitraum erzielt worden sei. Nach der Herabsetzung seiner Arbeitszeit seien die bisherigen Einkünfte aus seiner Vollzeittätigkeit im Bezugszeitraum nur bis zur Höhe einer entsprechenden Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. April 1999 und das Urteil des Sozialgerichts Nurnberg vom 13. Juli 1998 aufzuheben und den Beklagten unter Abanderung des Bescheides vom 15. Januar 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Marz 1998 zu verurteilen, dem Klager Erziehungsgeld fur den 8. bis einschlielich 12. Lebensmonat des am 23. April 1997 geborenen Kindes B. in voller Hohe zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zuruckzuweisen.

II

Die zulassige Revision des Klagers ist nicht begrundet. Er hat fur den streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf hoheres BErzG.

Da der Sohn des Klagers am 23. April 1997 geboren wurde, ist das BErzGG in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung ("aF") der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 ([BGBl I 180](#)) anzuwenden (vgl.  24 Abs 1 BErzGG idF des Gesetzes vom 12. Oktober 2000, [BGBl I 1426](#)). Der Beklagte hat das dem Klager nach dem Berechtigtenwechsel (vgl.  3 Abs 2, 4 BErzGG aF) dem Grunde nach zustehende BErzG unter Berucksichtigung der  5, 6 BErzGG aF jedenfalls nicht zu niedrig berechnet.

Gema  5 Abs 2 Satz 2 BErzGG aF wird das BErzG von Beginn des 7. Lebensmonats an gemindert, wenn das Einkommen iS von  6 BErzGG aF bei Verheirateten 29.400 DM ubersteigt. Die Einkommensgrenze erhoht sich um 4.200 DM fur jedes weitere Kind des Berechtigten, fur welches Kindergeld gewahrt wird. Im Fall des Klagers war demnach die Einkommensgrenze von 33.600 DM magebend. Nach  6 Abs 2 Satz 1, Abs 3 Satz 1 BErzGG ist fur die Minderung des Anspruches grundsatzlich das voraussichtliche Einkommen des Berechtigten und seines Ehepartners im Kalenderjahr der Geburt des Kindes heranzuziehen. Davon enthalt  6 Abs 6 Satz 1 BErzGG fur den Berechtigten eine (privilegierende) Ausnahme: Dessen vorher erzielte Einknfte aus Erwerbsttigkeit werden nicht bercksichtigt, wenn er in der Zeit des Erziehungsgeldbezuges nicht erwerbsttig ist; gemeint sind damit die zwar im Kalenderjahr der Geburt des Kindes, jedoch vor dem Bezug des BErzG erzielten Einknfte. Die Einknfte werden aber, soweit sie im Bescheid noch nicht bercksichtigt sind, nach  6 Abs 6 Satz 2 BErzGG aF neu ermittelt, wenn der Berechtigte eine Teilzeitttigkeit aufnimmt. Ein Berechtigter, wie hier der Klager, der nach der Geburt seine Erwerbsttigkeit nicht aufgibt, sondern (korrespondierend mit seinem Ehegatten) lediglich reduziert, kann sich nach dem klaren Wortlaut des  6 Abs 6 Satz 1 BErzGG nicht darauf berufen, seine Einknfte vor dem Bezug von BErzG seien nicht zu bercksichtigen.

1. Vor dem Bezug von BErzG erzielte Einknfte aus Erwerbsttigkeit sind beim

zunächst Berechtigten, der seine Erwerbstätigkeit aufgibt, auch dann nicht anzurechnen, wenn die Ehepartner – wie hier – den Berechtigten wechseln.

a) Das vorstehend umschriebene Anrechnungsmodell trägt den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung, die durch die Aufgabe der Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung eintreten ("Einkommensknicke"). Der Beklagte hat dem gemäß nicht das vor dem Bezug von BErzG erzielte Einkommen der Ehefrau des Klägers berücksichtigt. Denn auf sie als Berechtigte war § 6 Abs 6 Satz 1 BErzGG anzuwenden. Soweit aber auch das bereits bei Antragstellung absehbare Einkommen aus ihrer im November 1997 wieder aufgenommenen Teilzeittätigkeit unberücksichtigt blieb, ist dem allerdings nicht zu folgen (vgl dazu näher unten e).

b) Nach dem Berechtigtenwechsel – hier ab dem 8. Lebensmonat des Kindes – hat der Beklagte das Einkommen der Ehefrau im Kalenderjahr der Geburt des Kindes aus der vor dem Bezug von BErzG und dann wieder ab 1. November 1997 ausgeübten Teilzeittätigkeit (vgl zur Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit § 2 Abs 1 Nr 1 BErzGG aF) angerechnet. Beim Kläger als Berechtigten hat der Beklagte eine "Vergleichsberechnung" mit dem Einkommen im ersten Lebensjahr des Kindes vorgenommen und zu seinen Gunsten dieses zugrundegelegt; das Weihnachtsgeld hat er dabei indessen – zu Unrecht – nicht berücksichtigt (vgl dazu unten f).

c) Die Berücksichtigung der Einkünfte im ersten Lebensjahr des Kindes (Bezugszeitraum) statt jener im Kalenderjahr der Geburt ist allerdings beim Berechtigtenwechsel nicht nur beim Kläger, sondern auch bei seiner Ehefrau als bisher Berechtigter geboten.

Dem umschriebenen Anrechnungsmodell liegt die Konstellation zu Grunde, dass der (nicht berechtigte) Ehegatte seine Erwerbstätigkeit im bisherigen Umfang fortsetzt, während der Berechtigte seine Arbeitszeit auf Grund der Geburt des Kindes aufgibt. Reduzieren aber beide Ehegatten – wie hier nacheinander im Bezugszeitraum – ihre Arbeitszeit, um sich der Kindererziehung zu widmen, ist dies nach Sinn und Zweck der Anrechnungsregelung entsprechend zu wärdigen. Die privilegierende Ausnahmvorschrift des § 6 Abs 6 Satz 1 BErzGG lässt bei der Einkommensermittlung die wegen der Kindererziehung vollständig weggefallenen Einkünfte des Berechtigten aus Erwerbstätigkeit außer Betracht und rückt damit das Einkommen beider Ehegatten während des BErzG-Bezugs in den Blick. Bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens wird so beachtet, dass beide Ehegatten ihre Erwerbstätigkeit auf Grund der Kindererziehung verändern, und gleichzeitig gewährleisten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegatten während des Bezugs des BErzG zutreffend wieder gegeben wird. Dies entspricht der Rechtsprechung, wonach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Familie während des Bezugszeitraums bei der Anrechnung des Einkommens Rechnung getragen werden soll (vgl [BSGE 73, 47](#) = [SozR 3-7833 § 6 Nr 6](#); [SozR 3-7833 § 6 Nr 9](#)).

d) Eine Rückkehr zur Anrechnung der Einkünfte des Klägers im

Geburtskalenderjahr entsprechend Â§ 6 Abs 2 BErzGG verbietet sich. Zwar gilt fÃ¼r ihn nicht Â§ 6 Abs 6 Satz 1 BErzGG ("wenn er in der Zeit des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstÃ¤tig ist"), sodass man vertreten kÃ¶nnte, im Falle des Berechtigtenwechsels wie hier beim KlÃ¤ger auch dessen EinkÃ¼nfte vor der Geburt des Kindes anzurechnen. Dagegen spricht allerdings, allein wegen des Berechtigtenwechsels davon abzusehen, dass in FÃ¤llen wie hier die Voraussetzungen des Â§ 6 Abs 6 BErzGG tatsÃ¤chlich eingetreten waren. Was aber fÃ¼r den einen Ehegatten als ersten Berechtigten galt, ist aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung der Ehepartner dann auch beim zweiten Ehegatten zu beachten. Daran, dass der zunÃ¤chst berechtigte Ehegatte seine ErwerbstÃ¤tigkeit aufgegeben hatte und damit der Bezugszeitraum zum AnrechnungsmaÃstab geworden ist, Ã¤ndert der Berechtigtenwechsel nichts. Â§ 6 Abs 6 BErzGG bietet mit dem Bezugszeitraum dann weiterhin den zutreffenden MaÃstab.

e) Bei einem â bei Antragstellung bestimmten â Berechtigtenwechsel ist somit Â§ 6 Abs 6 BErzGG fÃ¼r beide Ehepartner bereits bei der Bewilligung anzuwenden. Dies hat allerdings auch zur Folge, dass die â vom Beklagten ausgeblendeten â (voraussichtlichen) EinkÃ¼nfte der Ehefrau auch auf ihren BErzG-Anspruch (ab dem 7. Lebensmonat, Â§ 5 Abs 2 Satz 2 BErzGG) anzurechnen wÃ¤ren. Mit anderen Worten: WÃ¤hlen die Eheleute ein job-sharing-Modell mit einem Berechtigtenwechsel, so sind vom Beginn des 7. Lebensmonats an auch die prospektiven EinkÃ¼nfte beider Eheleute anzurechnen, und nicht erst â wie hier geschehen â ab dem Beginn der TeilzeitbeschÃ¤ftigung durch die Ehefrau des KlÃ¤gers. Entgegen der Auffassung des LSG werden damit eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit und dementsprechend korrespondierende ErwerbseinkÃ¼nfte beider Ehegatten berÃ¼cksichtigt. Dann aber zieht der Wechsel der Anspruchsberechtigung bei der Einkommensanrechnung auch keine Schlechterstellung eines der Berechtigten nach sich. Vielmehr wird bei einem Berechtigtenwechsel stets das gleiche Einkommen im Bezugszeitraum angerechnet.

f) Durch einen RÃ¼ckgriff auf die EinkommensverhÃ¤ltnisse im Kalenderjahr der Geburt im Wege der "Vergleichsberechnung" (vgl zur Vergleichsberechnung bereits [BSGE 73, 47](#) = [SozR 3-7833 Â§ 6 Nr 6](#), Leitsatz 2 und [BT-Drucks 14/3553, S 19](#)) gewÃ¶hne der KlÃ¤ger nichts. Vielmehr verlÃ¤Ãe seine Ehefrau, weil die Anrechnung von Erwerbseinkommen bereits ihren Anspruch ab dem Beginn des 7. Lebensmonats des Kindes trÃ¤fe, was indessen nicht Streitgegenstand ist. Hinsichtlich der HÃ¶he des BErzG ergÃ¤be sich keine Besserstellung: WÃ¤hrend in der Berechnung des Beklagten noch auf die EinkÃ¼nfte der Ehefrau im Zeitraum vom 1. Januar bis 22. April 1997 abgestellt wurde, wÃ¤ren bei Anrechnung der EinkÃ¼nfte im 1. Lebensjahr des Kindes ihre EinkÃ¼nfte im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1998 zu berÃ¼cksichtigen. Dort waren ihre BezÃ¼ge schon deshalb hÃ¶her, weil sie nun nicht mehr 19,25 Wochenstunden, sondern 19,5 Wochenstunden â bei ansonsten vergleichbaren VerhÃ¤ltnissen â beschÃ¤ftigt war. Damit erhÃ¶hte sich auch die Bemessungsgrundlage ihrer EinkÃ¼nfte im Bezugszeitraum im Vergleich zu jenen im Kalenderjahr. Im Ã¼brigen aber kÃ¶nnte sich auch deshalb kein Anspruch auf ein hÃ¶heres BErzG infolge der anderen Bemessung durch den Senat ergeben, weil beim KlÃ¤ger dessen (hier unangerechnet gebliebenes) Weihnachtsgeld 1997 in jedem Falle hÃ¤tte

angerechnet werden müssen; entgegen der Ansicht des Beklagten war dieses allein nach den im Dezember maßgebenden Bezügen hier aus der Teilzeitbeschäftigung zu zahlen (vgl. dazu den einschlägigen Â§ 6 Abs 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975, BGBl I S 1238).

2. Allerdings wird durch die privilegierende Ausnahmvorschrift in Â§ 6 Abs 6 Satz 1 BErzGG die Ausblendung der Einkünfte im Kalenderjahr vor der Geburt auch kein Prinzip einer Meistbegünstigung verfolgt. Es entspricht der Wertung des Gesetzgebers, ein vor der Geburt erzielt es Erwerbseinkommen, das nach der Geburt nicht mehr erzielt wird, unberücksichtigt zu lassen (vgl. BSG aaO). Eine weiter gehende Einschränkung der Anrechnung des Einkommens die Ausblendung der Einkünfte nach der Geburt und vor dem Berechtigtenwechsel kommt im Fall eines Berechtigtenwechsels nicht in Betracht. Insbesondere erlaubt der Wortlaut von Â§ 6 Abs 6 BErzGG nicht, den Kläger mit einem Berechtigten gleichzustellen, der nach der Geburt eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt hatte und eine Teilzeittätigkeit aufnimmt.

a) Wenn im vorliegenden Fall nach dem Berechtigtenwechsel eine Reduzierung des BErzG von 600 DM auf 291 DM erfolgte, ohne dass sich das während des Bezugszeitraums voraussichtlich zur Verfügung stehende Einkommen änderte, beruhte dies auf der vom Beklagten vorgenommenen zusätzlichen Privilegierung bei der Ehefrau als Berechtigter: Ausschlaggebend war die Nichtanrechnung des zwar angestrebten und vorauszusehenden, aber eben vor der Aufnahme der Teilzeittätigkeit auch noch nicht erzielten Einkommens. Damit wurde das tatsächlich zur Verfügung stehende Jahreseinkommen der Ehegatten nicht vollumfänglich berücksichtigt. Es ist jedoch Ziel des Gesetzes, das BErzG ab dem 7. Lebensmonat des Kindes nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen der Ehegatten zu gewähren.

b) Dazu sind bei einem Berechtigtenwechsel die bei beiden Ehegatten veränderten Einkünfte zu Grunde zu legen, mithin sind aktuell noch nicht zugeflossene oder nicht mehr erzielte Einkünfte des jeweils Berechtigten während des Bezugszeitraumes nach Sinn und Zweck der Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigen. Auch wenn bei der Einordnung der Sozialleistung Erziehungsgeld die familienpolitische Zielsetzung im Vordergrund steht, indem die Erziehungsleistung gestärkt und anerkannt werden sollte (vgl. BSG [SozR 3-7833 Â§ 6 Nr 4](#) S 24 f; [BT-Drucks 10/3792, S 13](#)), ist zu beachten, dass die Gewährung auch von der Bedürftigkeit abhängt (Buchner/Becker, MuSchG/BErzGG, 6. Aufl 1998, vor Â§ 1 die 14 BErzGG RdNr 7; vgl. auch BSG aaO). Die Anrechnungsvorschriften dienen in erster Linie der Durchsetzung dieses Bedürfnisprinzips.

d) Mit der Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten ab dem 7. Lebensmonat des Kindes ist nicht vereinbar, im Falle des beabsichtigten Berechtigtenwechsels im Bezugszeitraum zufließende Einkünfte auszublenden. Dies geschieht aber dann, wenn für jeden der beiden Berechtigten die mit Â§ 6 Abs 6 Satz 1 BErzGG eingeräumte Begünstigung wirken dürfte. Eine solche Meistbegünstigung (vgl. zu deren

Unzulässigkeit bereits BSG [SozR 3-7833 Â§ 6 Nr 21](#) S 131 mwN) entspricht nicht den Intentionen des Gesetzgebers. Es ergabe sich eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenber jenen Ehegatten die  wie zB bei der Alleinverdiener Ehe  die Mglichkeit eines Berechtigtenwechsels nicht haben, deren Einknfte aber den aufgeteilten Einknfte im vorliegenden Falle entsprechen.

e) Der Klger kann daher nicht verlangen, dass bei ihm  wie zuvor bei seiner Ehefrau  eine Privilegierung erfolgt und eine Anrechnung des  im Erziehungsgeldbezugszeitraum  in den Monaten Juli bis Oktober 1997 erzielten Vollzeiteinkommens lediglich in Hhe des ab dem Berechtigtenwechsel bestehenden Teilzeiteinkommens vorgenommen wird. Dies wrde dem eindeutigen Wortlaut des Â§ 6 Abs 6 Satz 1 BErzGG widersprechen und auch den Grundsatz auer Acht lassen, dass die tatschliche wirtschaftliche Leistungsfhigkeit der Familie zu bercksichtigen ist.

Die Anrechnung seiner Einknfte aus der Vollzeitttigkeit fhrt nicht  wie der Klger in seiner Revisionsbegrndung offenbar meint  zu einer Bemessung nach dem Eineinhalbfachen der tatschlichen Einknfte. Bei dieser Konstellation wrde vielmehr durch die Auerachtlassung von Einknfte whrend des Bezugszeitraums beim Klger als dem neuen Berechtigten eine Besserstellung gegenber dem Fall eintreten, dass die Ehefrau Berechtigte geblieben wre. Einem Berechtigtenwechsel zur Umgehung der Anrechnung bei Aufnahme einer Teilzeitbeschftigung des Berechtigten wird somit durch die gesetzliche Regelung in der Auslegung des Senats entgegengewirkt. Die Behauptung des Klgers, eine andere als die von ihm vertretene Auslegung von Â§ 6 Abs 6 BErzGG verletze [Art 3](#) und [6](#) Grundgesetz, beruht auf dem vorgenannten Irrtum. Ihr ist deshalb nicht weiter nachzugehen. Gerade die vom Senat vertretene Auslegung beachtet die Verfassungsgebote der Gleichbehandlung und Familienfrderung. Dann kann auch die vom Klger vertretene Berechnung beim Berechtigtenwechsel, die hinsichtlich der Einknfte des Ehegatten und frheren Berechtigten auf die Verhltnisse im Kalenderjahr der Geburt zurckgreift, dabei aber lediglich die Einknfte whrend der Ttigkeit im Bezugszeitraum, vorliegend November und Dezember 1997, bercksichtigt, nicht erfolgen.

Nach allem ergibt sich: Auf der Grundlage der in den Anrechnungsvorschriften des BErzGG getroffenen Wertungen ist bei einem Berechtigtenwechsel bei beiden Ehegatten das bereits bei der Bewilligung zu prognostizierende (durch die Kindererziehung whrend des Bezugszeitraums vernderte) Erwerbseinkommen vom 7. Lebensmonat des Kindes an zu bercksichtigen. Das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen hat auf Grund der Regelung des Â§ 6 Abs 6 BErzGG und des darin enthaltenen Rechtsgedankens auer Betracht zu bleiben. Eine Schonung der im Bezugszeitraum erzielten Einknfte lsst das Anrechnungsmodell nach einem Berechtigtenwechsel nicht zu. Die Einknfte aus der von Juli bis Oktober 1997 ausgebten Vollzeitttigkeit des Klgers sind in jedem Fall anzurechnen. Fr ihn ergibt sich jedoch auch unter Zugrundelegung dieser Vorgehensweise bei der Einkommensanrechnung fr den streitigen Zeitraum kein hheres BErzG als es vom Beklagten bewilligt wurde.

Die Revision des KlÄggers war daher zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024